



SCHÜTZENBRUDERSCHAFT
ST. BURCHARD 1844 E.V.
OEDINGEN

Schützen-
tradition seit 1844



HAUSORDNUNG

Schützenhalle Oedingen

... Die mit dem Hut!



Mietbedingungen Schützenhalle Oedingen, 57368 Lennestadt

Vermeidung von Lärm

Der Mieter ist verpflichtet:

1. Türen und Fenster sind während der Veranstaltung geschlossen zu halten.
2. Lautsprecher dürfen nicht zur Dorfseite ausgerichtet werden. Die Lautstärke ist so zu regeln, dass sie nicht belästigend und ruhestörend auf die Nachbarn wirken.
3. Auf dem Vorplatz der Schützenhalle ist jeglicher Lärm zu vermeiden.
4. Für Musikanlagen dürfen nur die mit „**Musikanlage**“ gekennzeichneten Steckdosen verwendet werden.
5. Ab 02.00 Uhr ist die Musikanlage komplett auszuschalten.
6. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltungsteilnehmer möglichst ohne großen Lärm die Halle und den Schützenplatz verlassen. Dies gilt vor allen Dingen für Benutzer von Motorfahrzeugen.
7. Zum Schutz der angrenzenden Nachbarschaft und zur Lärmvermeidung ist grundsätzlich Musik bei Auf- und Abbauarbeiten der Veranstaltung nicht gestattet. Dieses gilt ebenfalls für die Hallenvorplätze und die Musikanlagen in den Motorfahrzeugen.

Die genannten Vorschriften sind unbedingt einzuhalten.

Die Schützenbruderschaft als Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigem Anlass fristlos zu kündigen und vom Mieter die unverzügliche Rückgabe der Schützenhalle zu verlangen. Ein wichtiger Anlass liegt z.B. vor, wenn der Mieter gegen die Lärmschutzregelungen verstößt.

Für den Fall der vorzeitigen fristlosen Kündigung stehen dem Mieter keine Mietminderungsansprüche oder Schadenersatzansprüche zu.

Der Mieter wird für eventuelle Schadenersatzansprüche aus Rechtsstreitigkeiten mit betroffenen Anliegern in Regress genommen.

Instandhaltung und Schäden

Sondereinbauten (Bierrondelle, Holzhütten, Sonnenschirme, Lichttraversen, Tarnnetze o.ä.) dürfen aus brandschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit dem Bauamt eingebaut werden.

Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist die Schützenhalle aufgeräumt und besenrein an den Hallenwart zu übergeben.

Ab-/Umbau von Halleneinrichtungen (Lampen, Lautsprecher, etc.) darf nur in Absprache mit dem Hallenwart erfolgen und muss nach Beendigung der Veranstaltung in den Urzustand zurück versetzt werden. Der Mieter ist verpflichtet, Einrichtungen, Einbauten, mitgebrachte Gegenstände etc., die er zur Veranstaltung benötigt, spätestens mit Beendigung des Mietverhältnisses entfernt zu haben. Benutztes Mobiliar ist zu reinigen und an den entsprechenden Lagerplatz zurückzuräumen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Hallenwart.

Bei Nichtbeachtung behält sich die Schützenbruderschaft vor, gegen Erstattung des notwendigen Aufwandes die Reinigung zu veranlassen.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die bei dem Betrieb oder Unterhaltung der Halle während des Mietverhältnisses entstehen.

Schadenersatz

Der Mieter verpflichtet sich zum Ersatz sämtlicher Schäden, die während der Mietzeit von dem Mieter in und außerhalb der Schützenhalle und Eigentum des Vermieters entstehen.

Untervermietung

Eine Untervermietung oder Überlassung der Halle an Dritte ist nicht gestattet.

Gewährleistung für Mängel

Die Gewährleistung für Mängel jeder Art ist ausgeschlossen.

Betreten der Schützenhalle durch den Vermieter

Dem Vermieter oder ein von ihm Beauftragter ist auf Verlangen jederzeit Zutritt in die Schützenhalle zu gewähren.

Übergabe

Die Schützenhalle ist vom Vermieter in einwandfreiem Zustand zu übergeben. Sollte es Beanstandungen an Schützenhalle oder Einrichtungen geben, sollten diese möglichst vor der Übernahme beseitigt werden. Wenn das nicht möglich ist, kann eine abweichende Vorgehensweise vereinbart werden.

Abweichungen von den Vertragsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung und sind für beide Vertragspartner bindend.

Bierbezugsverpflichtung

Der Biereinkauf darf ausschließlich nur über den derzeitigen Lieferanten Getränkehandel Verse, Bielefelder Str., 57368 Lennestadt-Elspe erfolgen. Es dürfen nur Biere und Biermixgetränke der Krombacher Brauerei zum Ausschank gelangen. Bei Verstoß gegen die Bierbezugsverpflichtung zahlt der Mieter für jeden fremd bezogenen Hektoliter Bier eine Entschädigung in Höhe von € 25,00.

Schriftform

Es gelten ausschließlich alle Paragraphen des Hauptmietvertrages. Dieser ist beim Vermieter oder im Internet unter www.sb1844.de einzusehen. Andere, als im Hauptvertrag und diesen Mietbedingungen, getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Verträge bedürfen immer der Schriftform.

